

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Änderung vom 26. November 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- b. *Einzelhandelsbetrieb*: Lebensmittelbetrieb, in dem mit Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten umgegangen wird, namentlich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände hergestellt, verarbeitet, behandelt oder gelagert werden; dazu gehören Läden, Restaurants, Grossküchen und Betriebskantinen sowie Verteilzentren von Grossverteilern und Engros-Handelsbetriebe;

Art. 13 Abs. 2 Bst. c

² Keine Bewilligung benötigen:

- c. Betriebe, die nur Lebensmittel tierischer Herkunft lagern, für die keine Temperaturregelung besteht;

Art. 47 Abs. 3

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Bst. B Ziff. 4

Aufgehoben

¹ SR 817.02

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

26. November 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova